

Beschluss Nr. 03/2019 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 12. März 2019

Bezug nehmend auf die erfolgten Veröffentlichungen im Thüringer Ärzteblatt bzw. unter www.kvt.de zur Versorgungsgradfeststellung gemäß den Bestimmungen des SGB V und dem Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen Nr. 01/2016 zur Feststellung der Quote gem. § 25 Absatz 1 Nummern 2 und 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie ergeben sich nunmehr nach der Sitzung des Zulassungsausschusses am 5. Februar 2019 und der Sitzung des Zulassungsausschusses in Zulassungsangelegenheiten der Psychotherapeuten vom 5. Februar 2019 und unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen der Erwachsenen nach dem letzten amtlichen Stand vom 30. Juni 2018 und der Einwohnerzahlen der Kinder nach dem letzten amtlichen Stand vom 31. Dezember 2017 folgende Veränderungen:

1. Partielle Öffnung gemäß § 103 Absatz 3 SGB V i.V.m. § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie:

Augenärzte

Planungsbereich Ilm-Kreis 1,0 Vertragsarztsitze

Psychotherapeuten

Planungsbereich Kyffhäuserkreis 0,5 Vertragsarztsitze

ärztliche Psychotherapeuten

Planungsbereich Erfurt 1,0 Vertragsarztsitze

In ehemals gesperrten Planungsbereichen, die partiell geöffnet wurden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich. Der vollständige Antrag auf Zulassung für diese Vertragsarztsitze ist vom **13. März 2019 bis zum 24. April 2019** an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Postfach 2019, 99401 Weimar, zu richten. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z. B. Fachgebietsschwerpunkt, Barrierefreiheit, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie).

2. Änderungen der Auflagen der Beschlüsse des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 19. April 2013 gemäß § 63 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie Nr. 08/2016 vom 2. September 2016, Nr. 16/2017 vom 4. Dezember 2017 und Nr. 06/2018 vom 26. Juli 2018 gemäß § 26 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie:

Hausärzte:

Planungsbereich Altenburg 0,5 Vertragsarztsitze

Planungsbereich Eisenach 1,5 Vertragsarztsitze

Planungsbereich Gotha 2,0 Vertragsarztsitze

Planungsbereich Ilmenau 4,0 Vertragsarztsitze

Hautärzte:

Planungsbereich Kyffhäuserkreis 1,5 Vertragsarztsitze

3. Sperrung gemäß § 103 Absatz 1 SGB V i.V.m. § 24 Bedarfsplanungs-Richtlinie:

ärztliche Psychotherapeuten

Planungsbereich Suhl/Schmalkalden-Meiningen

gez. Erika Behnsen
Vorsitzende des Landesausschusses

Nicole Frank
Geschäftsführerin des
Landesausschusses

Hinweis:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der vorstehende Beschluss mit dem Zugang beim Zulassungsausschuss bereits seine Wirksamkeit erlangt hat.

In Planungsbereichen, die partiell geöffnet wurden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich.